



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Zustellungsurkunde

Merck KGaA
SM-SEP-P Genehmigungen und Umwelt
Postcode: U026/002
Herr Fink
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 43.2-53 u33.04 – MG41c**
Dokument-Nr.: **2020/1171540**
Ihr Zeichen: MWG-301M-(7)
Ihre Nachricht vom: 01.09.2020
Ihr Ansprechpartner: Thomas Heß
Zimmernummer: 2.074
Telefon/ Fax: 06151 12 5935/ 06151 12 5031
E-Mail: thomas.hess@rpda.hessen.de
Datum: 15.12.2020

GB Pigmentzentrum Ost MG 41c

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 25.06.2020 wird der

Firma Merck KGaA,
64293 Darmstadt

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64579 Gernsheim
Gemarkung:	Gernsheim
Flur:	18
Flurstück:	50/2

das Pigmentzentrums Ost wesentlich zu ändern und in der geänderten Weise zu betreiben. Diese Genehmigung berechtigt die Firma Merck KGaA zur

-Installation eines zusätzlichen Belegungsbehälters A3440 mit 10m³ Arbeitsvolumen in der Belegungsstraße 4 der Anlage 301M, zur alternativen Nutzung anstelle der vorhandenen 20m³ Belegungsbehälter.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhäuser
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



-Ausrüstung der Zuführeinrichtung A4435 (Vibrationsrinne) zum Bandofen A4440 der Straße 4 mit Infrarotstrahlern als zusätzlichen Beheizungseinrichtungen für eine intensivere Vortrocknung des Produkts.

-Installation eines zusätzlichen Staubabluftsystems mit einem Sinterlamellenfilter, einem Polzeifilter und einem Abluftventilator zur Abführung und Reinigung der staubbeladenen Kühlluft der Infrarotstrahler

-Erweiterung der bestehenden Arbeitsbühne zur Aufstellung der Apparate des zusätzlichen Staubabluftsystems

-Erhöhung des Hold-Ups für Stoffe mit den H-Sätzen H400, H410 und H411 um 2.400 kg und des Hold-Ups für Stoffe mit den H-Sätzen H314 und H 290 um insgesamt 5.400 kg.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

III.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

IV.
Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1. Antragsformular, Formular 1/1	1-1 bis 1-6
Antragsformular, Formular 1/1.2 Vorzeitiger Beginn	1-7
Antragsformular, Formular 1/1.4 Investitionskosten	1-8
Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1/2	1-9 bis 1-12
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3. Kurzbeschreibung	3-1
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-3
5.2 Lage der Anlage im Standortgelände	5-4
5.3 Topographische Karte ---	
5.4 Lageplan M 1:1000 ---	
5.5 Teillageplan M1:200 ---	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1 bis 6-3
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-3 bis 6-5
Begründung des Antrags nach §16 Abs. 2 BImSchG	6-6
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-7 bis 6-9
6.3 Apparatelisten der betroffenen Teilanlagen ---	
Apparateaufstellungspläne	GA08_ALD021_G03GA --- GA08_ALD019_G02GA --- GA08_ALD018_G02GA ---
6.4 Verfahrensbeschreibung *	6-10
R+I Fließbilder	GA08P344_AFB001_G01GA * --- GA08P442_AFB002_G01GA * --- GA08P820_A1_229424_G01GA * ---
6.5 Betriebsbeschreibung	6-11
Anlage zu Kapitel 6:	
Kopie der Verfahrensbeschreibung Produkt 7.04 aus Antrag 301M-1 (6-99 bis 6-101)	(6-99 bis 6-101)
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1 Stoffmengen Eingänge, Formular 7/1	7-1
Kopie des Formulars 7/1 für das Produkt 7.04 aus unserem Antrag 321N-1*	

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
7.2 Stoffmengen Ausgänge, Formular 7/2	7-2
Kopie des Formulars 7/2 für das Produkt 7.04 aus unserem Antrag 321N-1*	
7.3 Stoffmengen Zwischenprodukte, Formular 7/3	7-3
7.4 Stoffmengen sonstige Abfälle, Formular 7/4	7-4
7.5 Maximaler Hold-up, Formular 7/5 7-5 bis 7-9	
7.6 Stoffdaten Formular 7/6	Tabelle 1 ---
Formular 7/6	Tabelle 2 ---
Formular 7/6	Tabelle 3 ---
8. Luftreinhaltung	
8.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	8-1 bis 8-2
8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-2
8.3 Emissionen, Formular 8/1	8-3 bis 8-9
8.4 Abgasreinigungseinrichtungen, Formular 8/2	8-10 bis 8-13
8.5 Fließbilder	
Blockfließbild Abluftreinigung 303M/304M Bl. 1/3	GA08_AFA010_G05GA
Blockfließbild Abluftreinigung 303M/304M Bl. 2/3	GA08_AFA011_G06GA
Blockfließbild Abluftreinigung 303M/304M Bl. 3/3	GA08_AFA012_G06GA
8.6 Emissionsquellenplan PM-OPG-5	
9. Abfallvermeidung und -verwertung	
9.1 Abfallverwertung, Formular 9/1	9-1
9.2 Abfallbeseitigung, Formular 9/2	9-2
9.3 Textliche Beschreibung der Abfälle	9-3
10. Abwasserdaten	10-1
11. Abfallentsorgungsanlagen (entfällt, da keine Abfallentsorgungsanlage beantragt wird) ---	
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-8
14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-8 bis 14-18
14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept	14-8
14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept	14-8
14.3.3 Explosionsschutz	14-9
14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	14-9
14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte	14-9
14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen	14-9
14.3.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	14-9 bis 14-10

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen	14-11 bis 14-15
14.3.9 Land use planning	14-16 bis 14-18
14.3.10 Bewertung	14-18
14.4 Störfall-Stoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-19
14.5 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	14-20 bis 14-23
14.6 Land-Use-Planning, Formular 14/3	14-24 bis 14-26
Anhang I Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe	14-27 bis 14-35
15. Arbeitsschutz	
Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	15-1 bis 15-2
Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	15-3
GefahrstoffV, Betriebssicherheit, Formular 15/2	15-4 bis 15-6
Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften, Formular 15/3	15-7 bis 15-9
16. Brandschutz	
Formular 16/1.1	16-1
Formular 16/1.2 für das Gebäude/Anlagenteil 303M/304MM	16-2 bis 16-4
Brandschutzpläne	
Baulicher Brandschutzplan Dach ---	
Anlagentechnischer Brandschutzplan Dach ---	
Baulicher Brandschutzplan 3. Obergeschoss ---	
Anlagentechnischer Brandschutzplan 3. Obergeschoss ---	
Baulicher Brandschutzplan 2. Obergeschoss ---	
Anlagentechnischer Brandschutzplan 2. Obergeschoss ---	
Baulicher Brandschutzplan 1. Obergeschoss ---	
Anlagentechnischer Brandschutzplan 1. Obergeschoss ---	
Baulicher Brandschutzplan Erdgeschoss ---	
Anlagentechnischer Brandschutzplan Erdgeschoss ---	
Baulicher/Anlagentechnischer Brandschutzplan Kellergeschoss ---	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Formular 17/0 Anlagenabgrenzung, Kurzbeschreibung nach AwSV und Anlagenverzeichnis	17-1
18. Bauantrag ---	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen --- (entfällt, da keine sonstigen Konzessionen beantragt werden)	
20. Feststellung der UVP-Pflicht	20-1
20.1 Angaben gemäß Anlage 2 UVPG	20-2
Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG	20-3 bis 20-14
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-1

* Betriebsgeheime Unterlagen

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingung:

Der Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft und bauaufsichtlich genehmigt ist.

Begründung:

Der Bedingung bedarf es, da gemäß § 68 Abs. 1 HBO bei Sonderbauten eine bauaufsichtliche Prüfung der Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile nicht entfällt und das Nachweisberechtigensystem nach § 68 Abs. 1 Satz 1 HBO ausgeschlossen ist.

Da es sich in vorliegendem Fall um einen Sonderbau handelt und es einer entsprechenden Prüfung bedarf, sind die geprüften statischen Nachweise einschließlich der zugehörigen Prüfberichte von der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte zu genehmigen. Aus diesem Grund die Bauaufsicht mit Schreiben vom 15.10.2020 einen Prüfstatiker mit der Prüfung der statischen Nachweise beauftragt. Entsprechend § 83 Abs. 2 HBO ist damit auch die Bauausführung zu überwachen und zu bescheinigen (s. Auflage, erforderliche Bescheinigungen zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage: Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des beauftragten Prüfingenieurs, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.). Die Bauherrschaft wurde darüber schriftlich informiert.

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden. (Dies gilt auch für die Regelungen der Anordnung nach § 17 BImSchG vom 28.11.2006, Az.: IV/Da-43.2-53e624-3/4-MG-119f- VA 94/06 (ASP-Anordnung).

Hinweis:

Dem Änderungswunsch im Schreiben von Merck vom 19.11.2020 kann nicht stattgegeben werden. Denn es ist ein Trugschluss, dass sich diese Auflage nur auf den Punkt Messungen (auch aus der ASP-Anordnung) bezieht, vielmehr gilt sie für alle Punkte aus erteilten Genehmigungen. Da die Auflagen aus zurückliegenden früheren Bescheiden schon Bestandskraft erlangt haben,

müssen sie nicht nochmals Gegenstand einer behördlichen Prüfung sein und ggfls. Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens werden. Sofern Seitens Merck Unklarheiten in Bezug auf aktuell gültige Anforderungen aus Nebenbestimmungen existieren, bitte ich dies mit dem für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Mitarbeiter außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens zu klären.

1.3

Den in der Anlage Beschäftigten sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Es ist sicherzustellen, dass die Regelungen verstanden worden sind. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren.

2. Termine, Messungen

2.1

Termine

2.1.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlass des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird, die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Betrieb der hiermit jeweils genehmigten Änderungen aufgenommen wird

2.2

Messungen

2.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft 5.3.2.1 Abs. 2).

Es ist nicht zulässig, nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen zu beauftragen, die in derselben Sache beratend tätig gewesen sind. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

2.2.2

Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2 der TA Luft vorzunehmen.

2.2.3

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter

(http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probenahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

2.2.4

Zur Durchführung der unter Ziffer 2.2 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

2.2.5 Wiederholung der Messungen

Die Messungen gemäß Ziffer 2.2 sind alle drei Jahre zu wiederholen.

2.2.6 Messung der Staubkonzentration

Wie unter 3.1.1 festgelegt ist bei der Komponente Gesamtstaub zusätzlich zum Massenstrom die Einhaltung der Massenkonzentration durch Messung nachzuweisen. Diese Staubkonzentrationsmessung ist an der Emissionsquelle E0001 durchzuführen.

3. Luftreinhaltung

3.1. Emissionsgrenzwerte

Die nachfolgenden Massenkonzentrationen bzw. Massenströme beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

Für die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen im Abgas der Anlage zur Pigmentherstellung nicht überschritten werden.

3.1.1

Die Emissionen der Stoffe der Nr. 5.2.1 TA Luft (allg. Staub) dürfen den nachfolgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Nr. 5.1.2 (allg. Staub)

0,20 kg/h

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

3.1.2

Die Emissionen der Stoffe 5.2.2 Klasse III TA Luft (hier Chrom und Zinn) dürfen insgesamt den nachfolgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Nr. 5.2.2 Klasse III

5 g/h

(hier: Chrom und Zinn)

3.1.3

Die Emissionen der Stoffe der Nr. 5.2.4 Klasse II TA Luft (hier Cyanwasserstoff, Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff) dürfen den nachfolgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Nr. 5.2.4 Klasse II

- Fluorwasserstoff (HF) 15 g/h
- Cyanwasserstoff (HCN) 10 g/h

Begründung:

Dem Änderungswunsch aus dem Schreiben vom 19.11. kann nicht stattgegeben werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf aktuell geltendes Recht und sind somit anzuwenden. Der Grenzwert für Cyanwasserstoff entspringt der Vollzugsempfehlung für diese Anlagen, eingeführt mit Erlass vom 3.6.2015 vom HMUKLV, nachdem die Bindungswirkung der TA Luft in dem Punkt für diese Anlagenart mit Erlass des BMUB vom 27.5.2015 aufgehoben worden ist

3.1.4

Die Emissionen der Stoffe der Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft (hier: Chlorwasserstoff) dürfen den nachfolgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Nr. 5.2.4 Klasse III

0,05 kg/h

(hier: HCl)

3.1.5

. Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

3.1.6

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.1

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen für diese Anlage sind dabei zu beachten.

4.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

4.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5. Bauaufsichtliche Erfordernisse

5.1

Die Prüfvermerke in den Planunterlagen sowie in der statischen Berechnung sind zu beachten.

5.2

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüfingenieur auf Kosten des Bauherrn werden angeordnet.

Der Baubeginn sowie jeder Beginn von Betonier- und Montagearbeiten sind dem Prüfingenieur 48 Std. vorher anzuzeigen.

Hinweis

Auf eine wiederkehrende Prüfung der industriellen Produktionsstätte gemäß § 53 HBO wird aufgrund deren Zweckbestimmung, Personendichte und des bestellten Sicherheitsbeauftragten verzichtet. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die bei den Nachprüfungen nach drei Jahren (gem. § 2 Abs. 2 TPrüfVO) innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgestellte Mängel unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Sollte eine oder mehrere der Kriterien nicht mehr gegeben sein, ist dies ebenfalls umgehend der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Demzufolge sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Es handelt sich um eine industrielle Anlage, wie z. B. eine Chemieanlage, die nicht für die Allgemeinheit zugänglich ist.
- In dem betreffenden Betriebsgebäude hält sich nur eine geringe Anzahl von Personen auf, die zudem besonders geschult und unterwiesen ist.
- Für die Gewährleistung der Anlagensicherheit bestehen auch Überwachungsanforderungen außerhalb des Bauordnungsrechtes und ein Sicherheitsbeauftragter ist vom Unternehmen mit der Überwachung der Anforderungen beauftragt.

5.3

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)
- geprüfter Standsicherheitsnachweis (ggf. abschnittsweise)

5.4

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des beauftragten Prüfingenieurs, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

6. Abfall

6.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 01 Pigmentstaub aus Abluftfiltern	06 11 99	Abfälle anders nicht genannt
A _B 4.04/1 Grobkorn	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen

6.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise zur Entsorgung

Nr. 1

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

7. Arbeitsschutz

7.1

Am Arbeitsplatz sind schriftliche Anweisungen für die Durchführung der Arbeiten vorzuhalten. In den Arbeitsanweisungen sind Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z. B. das Tragen von persönlicher Schutzkleidung sowie Hinweise über mögliche Gesundheits- und Umweltgefährdungen und Gegenmaßnahmen zu geben.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Firma Merck KGaA hat am 25.06.2020 beantragt, die Genehmigung für die Änderung des Pigmentzentrums Ost zu erteilen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß 4.1.10 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung /und den Probetrieb der Anlage war am 20.10.2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Bei der Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 22. 07.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33/2020 S.829 veröffentlicht.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreises Groß Gerau- hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie in Bezug auf den Brandschutz sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, abfall- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeitsschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt IV. erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen.

Die Anlage ist aufgrund der Art und Menge der eingesetzten Stoffe kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung. Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind nicht tangiert.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten sein. Zum Nachweis, dass durch die geplante Anlagenerweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden, wird in den Antragsunterlagen in Kapitel 13 eine Lärmprognose beigefügt. Die Werte der Geräuschimmissionsprognose liegen deutlich unter 10 dB (A) der für den Antragsteller maßgeblichen Aufpunkte in Biebesheim und Gernsheim.

Somit ist die Anlage 301M nicht dem Einwirkungsbereich gemäß der TA Lärm zuzurechnen.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind vom Antragsteller nicht vorgesehen. Wärme, die insbesondere durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Da die betreffenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Gefährdungsstufe A aufweisen und nicht anzeigebedürftig sind, ergeben sich keine zu fordernden Nebenbestimmungen. Es sind lediglich die Grundsatzanforderungen nach §17 AwSV zu beachten.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zustän-

digen Fachbehörde haben unter Abschnitt V. 6 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt. Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der erzeugten Abfälle, die gemäß §21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach IED festzulegen sind, werden durch die hier aufgeführten abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise hinreichend beschrieben.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Veränderungen am Anlagengrundstück oder der verwendeten oder erzeugten Stoffe sind nicht vorgesehen. Eine Fortschreibung des AZB ist nicht erforderlich.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt IV. des vorliegenden Bescheides gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und

sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Thomas Heß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.